

Geschäftsverzeichnismrn. 5710 und 5711
Entscheid Nr. 9/2015 vom 28. Januar 2015

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Februar 2013 zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches, erhoben von den Sozialistischen Gewerkschaften und anderen und von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. September 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. September 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Artikels 4 und des Wortes « ungerechtfertigterweise » in Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. März 2013): die Sozialistischen Gewerkschaften, Rudy De Leeuw und Anne Demelenne, unterstützt und vertreten durch RA J. Buelens, in Antwerpen zugelassen, und RA T. Mitevov, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. September 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. September 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 4 bis 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Februar 2013: die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie » und die « Centrale Nationale des Employés », unterstützt und vertreten durch RÄin D. Alamat und RÄin O. Venet, in Brüssel zugelassen

Diese unter den Nummern 5710 und 5711 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. August 2014 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des innerhalb der vorerwähnten Frist eingereichten Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. September 2014 den Sitzungstermin auf den 8. Oktober 2014 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2014

- erschienen

. RA J. Buelens und RA T. Mitevov, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5710,

. RÄin L. Laperche, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin D. Alamat und RÄin O. Venet, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5711,

. RA P. Schaffner, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf den Kontext der Klagen*

B.1.1. Das Gesetz vom 19. Dezember 2003 « über terroristische Straftaten » hat in Buch II des Strafgesetzbuches einen « Titel *Iter* » mit der Überschrift « Terroristische Straftaten » eingefügt, der die Artikel 137 bis 141*ter* umfasst.

B.1.2. Artikel 137 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 und abgeändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 « über die Bekämpfung der Seepiraterie » sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 « zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches », bestimmt:

« § 1. Die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Straftat, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft gefährden kann und vorsätzlich begangen wird, um eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern, um öffentliche Behörden oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen oder um politische, verfassungsmäßige, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu vernichten, ist eine terroristische Straftat.

§ 2. Die nachstehend aufgezählten Straftaten sind unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen terroristische Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung oder vorsätzliche Körperverletzung, erwähnt in den Artikeln 393 bis 404, 405*bis*, 405*ter*, sofern darin auf die vorerwähnten Artikel verwiesen wird, 409 § 1 Absatz 1 und §§ 2 bis 5, 410, sofern darin auf die vorerwähnten Artikel verwiesen wird, 417*ter* und 417*quater*,

2. Geiselnahme, erwähnt in Artikel 347*bis*,

3. Entführung, erwähnt in den Artikeln 428 bis 430 und 434 bis 437,

4. Zerstörung oder Beschädigung in großem Ausmaß, erwähnt in den Artikeln 521 Absatz 1 und 3, 522, 523, 525, 526, 550*bis* § 3 Nr. 3, in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei sowie in Artikel 114 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, wodurch Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht werden,

5. Flugzeugentführung, erwähnt in Artikel 30 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt,

6. Eroberung eines Schiffes durch Betrug, Gewalt oder Drohungen dem Kapitän gegenüber, erwähnt in Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei sowie Taten der Piraterie, erwähnt in Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie,

7. Straftaten, erwähnt in dem durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 2000 abgeänderten Königlichen Erlass vom 23. September 1958 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Vertrieb, die Beförderung und den Gebrauch von Sprengstoffen und geahndet durch die Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte,

8. Straftaten, erwähnt in den Artikeln 510 bis 513, 516 bis 518, 520, 547 bis 549 sowie in Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei, durch die Menschenleben gefährdet werden,

9. Straftaten, erwähnt im Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen,

10. Straftaten, erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1978 zur Billigung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, abgeschlossen in London, Moskau und Washington am 10. April 1972,

11. Versuch im Sinne der Artikel 51 bis 53, die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Vergehen zu begehen.

§ 3. Die nachstehend aufgezählten Straftaten sind unter den in § 1 vorgesehenen Bedingungen auch terroristische Straftaten:

1. andere als in § 2 erwähnte Zerstörung oder Beschädigung in großem Ausmaß oder Verursachung einer Überschwemmung von Infrastrukturen, Verkehrssystemen, öffentlichem oder privatem Eigentum, wodurch Menschenleben gefährdet oder erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht werden,

2. Entführung anderer als der in § 2 Nr. 5 und 6 erwähnten Beförderungsmittel,

3. Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung nuklearer oder chemischer Waffen, Verwendung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen sowie Erforschung und Entwicklung chemischer Waffen,

4. Freisetzung gefährlicher Stoffe, wodurch Menschenleben gefährdet werden,
5. Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen grundlegenden natürlichen Ressourcen, wodurch Menschenleben gefährdet werden,
6. Drohung, eine der in § 2 oder in vorliegendem Paragraphen aufgezählten Straftaten zu begehen ».

B.1.3. Artikel 139 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, bestimmt:

« Ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um in Artikel 137 erwähnte terroristische Straftaten zu begehen, ist eine terroristische Vereinigung.

Eine Organisation, deren tatsächliches Ziel ausschließlich politisch, gewerkschaftlich, philanthropisch, philosophisch oder religiös ausgerichtet ist oder die ausschließlich ein anderes rechtmäßiges Ziel verfolgt, kann als solche nicht als eine terroristische Vereinigung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden ».

B.1.4. Artikel 140 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, bestimmt:

« § 1. Wer sich an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung beteiligt, auch durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln an eine terroristische Vereinigung oder durch jegliche Art der Finanzierung von Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, mit dem Wissen, dass seine Beteiligung zu Verbrechen oder Vergehen der terroristischen Vereinigung beiträgt, wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft.

§ 2. Jeder Anführer einer terroristischen Vereinigung wird mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 bis zu 200.000 EUR bestraft ».

B.1.5. Artikel 141<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, bestimmte:

« Keine Bestimmung des vorliegenden Titels kann dahin gehend ausgelegt werden, dass sie Rechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht, die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zur Verteidigung seiner Interessen mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich ihnen anzuschließen, und des damit verbundenen Kundgebungsrechts, so wie sie insbesondere in den Artikeln 8 bis 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, schmälert oder behindert ».

*In Bezug auf den Gegenstand der Klagen*

B.2.1. Durch die Artikel 4 bis 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 « zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches » werden die Artikel 140*bis* bis 140*quinqües* des Strafgesetzbuches eingefügt.

B.2.2. Durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 wird in diesen Titel des Strafgesetzbuches ein Artikel 140*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Nachrichten verbreitet oder der Öffentlichkeit auf irgendeine andere Weise zur Verfügung stellt mit der Absicht, zur Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, wenn ein solches Verhalten, ob es unmittelbar die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet oder nicht, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden könnten ».

B.2.3. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 wird ein Artikel 140*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer eine andere Person anwirbt zwecks Begehung einer der in Artikel 137 oder in Artikel 140 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat ».

B.2.4. Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 wird ein Artikel 140*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer Anleitungen gibt oder eine Ausbildung erteilt zur Herstellung oder zum Gebrauch von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder sonstigen Waffen oder gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Stoffen oder für andere spezifische Methoden und Techniken zur Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat ».

B.2.5. Durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 wird ein Artikel 140*quinqües* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 5.000 EUR bestraft, wer sich in Belgien oder im Ausland Anleitungen geben lässt oder dort an einer Ausbildung teilnimmt, wie in Artikel 140*quater* erwähnt, um eine der in Artikel 137 erwähnten Straftaten, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat, zu begehen ».

B.3. Durch Artikel 8 desselben Gesetzes wird Artikel 141*ter* des Strafgesetzbuches wie folgt ersetzt:

« Keine Bestimmung des vorliegenden Titels kann dahin gehend ausgelegt werden, dass sie Rechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zur Verteidigung seiner Interessen mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich ihnen anzuschließen, und des damit verbundenen Kundgebungsrechts, ebenso wie die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, so wie sie insbesondere in den Artikeln 8 bis 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, ungerechtfertigterweise schmälert oder behindert ».

B.4. Aus der Darlegung der beiden Nichtigkeitsklagen geht hervor, dass der Gerichtshof unter anderem gebeten wird, das Wort « ungerechtfertigterweise » in dieser Fassung von Artikel 141*ter* des Strafgesetzbuches für nichtig zu erklären.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » wird das Wort « ungerechtfertigterweise » in Artikel 141*ter* des Strafgesetzbuches jedoch aufgehoben.

B.5. Insofern darin die Nichtigklärung dieses Wortes beantragt wird, sind die Nichtigkeitsklagen demzufolge gegenstandslos geworden.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 5711*

B.6. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof schreibt unter anderem vor, dass in einer Klageschrift bezüglich einer Nichtigkeitsklage für jeden Klagegrund dargelegt wird, inwiefern die Regeln, gegen die ein Verstoß vor dem Gerichtshof angeführt wird, durch die angefochtene Gesetzesbestimmung verletzt worden seien.

B.7.1. In der Rechtssache Nr. 5711 ist der zweite Klagegrund unter anderem abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 140*bis* bis 140*quinquies* des Strafgesetzbuches gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 10 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

### B.7.2. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

### Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

### Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

### Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln ».

Artikel 22 derselben Charta bestimmt:

« Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen ».

B.7.3. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 ist nicht dargelegt, inwiefern die Artikel 140*bis* bis 140*quinquies* des Strafgesetzbuches die Freiheit der Kulte und ihrer öffentlichen Ausübung, das durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistet wird, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das durch die drei vorerwähnten internationalen Verträge gewährleistet wird, das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das durch Artikel 10 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird, und die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, die in Artikel 22 derselben Charta festgelegt ist, verletzen würde.

B.8. Insofern er aus einem Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmung in Verbindung mit diesen Vertragsbestimmungen abgeleitet ist, ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 unzulässig.

*Zur Hauptsache*

*A. In Bezug auf Artikel 140bis des Strafgesetzbuches*

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen*

B.9. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklageschriften geht hervor, dass der Gerichtshof im ersten Klagegrund sowohl in der Rechtssache Nr. 5710 als auch in der Rechtssache Nr. 5711 gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmung darauf ausgerichtet sei, die « indirekte Anstiftung » oder « indirekte Aufforderung » zu einer terroristischen Straftat zu bestrafen, und darin das Wort « Gefahr » verwendet werde.

B.10. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen [...] ».

B.11.1. Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.11.2. Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.11.3. Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein ».

B.12. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung.

Folglich bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.13. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Bürger, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.14. Aus dem Wortlaut von Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches geht hervor, dass diese Bestimmung die Tat, die darin besteht, der Öffentlichkeit Nachrichten zur Verfügung zu stellen mit der « Absicht », zur Begehung einer terroristischen Straftat « anzustiften », als Straftat einstuft, unter der Bedingung, dass diese Zurverfügungstellung « unmittelbar » die Begehung

dieser Straftat « befürwortet oder nicht » und dass sie die « Gefahr » begründet, dass diese Straftat « begangen werden könnte ».

B.15. Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches bezweckt die Gewährleistung der Durchführung der Verpflichtung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 « zur Terrorismusbekämpfung », eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI vom 28. November 2008 « zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, SS. 4-6, 11; ebenda, DOC 53-2502/004, S. 8), der bestimmt:

« Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten eingestuft werden:

- a) öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat; ».

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, wird präzisiert:

« (1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet der Ausdruck

a) ‘ öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat ’ das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft mit dem Vorsatz, zur Begehung einer unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Straftat anzustiften, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten; ».

B.16. Der Wortlaut von Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches, der den aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung abgeleiteten Klagegründen zugrunde liegt, ist identisch mit dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, und in den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung ist nicht angegeben, dass der Gesetzgeber sich von dem Konzept hätte distanzieren wollen, das zur Annahme der vorerwähnten Bestimmungen des Unionsrechts geführt hat.

B.17.1. In der Erwägung 14 zum Rahmenbeschluss 2008/919/JI ist angeführt, dass es sich bei der darin vorgesehenen Straftat um eine vorsätzliche Straftat handelt. Das Erfordernis dieses besonderen Vorsatzes wird ebenfalls durch den Gesetzgeber berücksichtigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 13). Es handelt sich um « die Absicht, zur

Begehung einer der in Artikel 137 erwähnten Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 137 § 3 Nr. 6 erwähnten Straftat ».

Wenn ein Begriff nicht durch den Gesetzgeber definiert wird, ist ihm der gebräuchliche Sinn zu verleihen, außer wenn sich herausstellt, dass der Gesetzgeber davon abweichen wollte (Kass., 27. April 1999, *Pas.*, 1999, I, Nr. 242), was in diesem Fall nicht zutrifft.

« Anstiften » bedeutet, jemanden zu veranlassen, etwas zu tun (in Französisch: « inciter »; in Niederländisch: « aanzetten »). Folglich genügt es nicht, dass die verbreitete oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Nachricht gegebenenfalls unmittelbar das Begehen von terroristischen Straftaten befürwortet und die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden könnten. Es muss also auch bewiesen werden, dass die Person, die die Nachricht verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die Absicht hatte, jemanden dazu zu veranlassen, eine terroristische Straftat zu begehen.

Es obliegt dem Richter, dem erforderlichen besonderen Vorsatz zu beurteilen. Es kann nicht bemängelt werden, dass in einem Text mit allgemeiner Tragweite keine präzisere Definition des damit vorgeschriebenen Vorsatzes geboten wird. So wie es dem Richter obliegt, wenn er die Schwere des ihm unterbreiteten Sachverhalts bemessen muss, muss er diesen Vorsatz beurteilen, nicht aufgrund subjektiver Vorstellungen, die das Anwenden der angefochtenen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern unter Berücksichtigung der objektiven Elemente der Straftat, dies unter Einbeziehung der jeweiligen Umstände einer jeden Sache.

B.17.2. « Befürworten » bedeutet, sehr empfehlen (in Französisch: « préconiser »; in Niederländisch: « aansturen »). Indem das Verhalten, unmittelbar das Begehen von terroristischen Straftaten zu befürworten oder nicht, unter Strafe gestellt wird, erlaubt die angefochtene Bestimmung es der Person, die die Nachricht verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, zu wissen, dass sie eine Straftat begeht, ungeachtet dessen, ob in dieser Nachricht deutlich (unmittelbar befürworten) oder nicht (indirekt befürworten) ausgesagt wird, dass terroristische Straftaten begangen werden sollen, was der Richter anhand aller Elemente der Sache beurteilen muss.

B.17.3. Der Umstand, dass in Artikel 140*bis* die Gefahr erwähnt wird, dass eine oder mehrere Straftaten im Sinne dieser Bestimmung begangen würden, so wie es auch *mutatis mutandis* im Rahmenbeschluss 2008/919/JI erwähnt ist, ist ebenfalls nicht unvereinbar mit den Erfordernissen des Legalitätsprinzips. Eine « Gefahr » bedeutet ein drohendes Unheil (in Französisch: « risque »; in Niederländisch: « risico »). Es obliegt dem Richter, diesbezüglich die in B.17.1 erwähnte Ermessensbefugnis auszuüben und zu prüfen, ob diese Gefahr auf

« ernsthaften Indizien » beruht unter Berücksichtigung der Identität der Person, die die Nachricht verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, ihres Adressaten, ihrer Beschaffenheit und des Kontextes, in dem sie erstellt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, SS. 12-13).

B.18. Schließlich ist an das beständige Bemühen des Gesetzgebers zu erinnern, dass, indem terroristische Straftaten unter Strafe gestellt werden, nicht die Ausübung der Grundfreiheiten verletzt wird, und aus diesem Grund wurden die vorerwähnten Artikel 139 Absatz 2 und 141<sup>ter</sup> in das Strafgesetzbuch eingefügt.

In seiner Beurteilung der Elemente der Straftat muss der Richter also diese Artikel berücksichtigen.

B.19. Folglich verleiht Artikel 140<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches, selbst wenn er dem Richter eine breite Ermessensbefugnis überlässt, ihm keine eigenständige Befugnis der Unterstrafestellung, die auf die Befugnisse des Gesetzgebers übergreifen würde, und ist dessen Wortlaut ausreichend präzise und deutlich, damit jeder wissen kann, welches Verhalten mit der vorgesehenen Strafe geahndet wird.

B.20. Insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit den in B.9 angeführten Vertragsbestimmungen abgeleitet sind, sind die Klagegründe unbegründet.

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Freiheit der Meinungsäußerung und mit der Vereinigungsfreiheit*

B.21. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5710 geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 19 und 27 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 19 und 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 11 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu befinden.

Der in der Rechtssache Nr. 5711 angeführte zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 140<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 19, 25 und 27 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Vertragsbestimmungen.

### B.22.1. Artikel 25 der Verfassung bestimmt:

«Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden ».

### Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

### B.22.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind ».

### Artikel 11 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

Die Freiheit der Meinungsäußerung, die durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, ist eines der Ziele der in Artikel 11 derselben

Konvention anerkannter Vereinigungsfreiheit (EuGHMR, 30. Juni 2009, *Herri Batasuna und Barasuna* gegen Spanien, § 74; Große Kammer, 12. August 2011, *Palomo Sánchez und andere* gegen Spanien, § 52; 25. September 2012, *Trade Union of the Police in the Slovak Republic und andere* gegen Slowakei, § 51; 18. Juni 2013, *Gün und andere* gegen Türkei, § 76; 8. Juli 2014, *Nedim Sener* gegen Türkei, § 112).

B.22.3. Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit ».

Artikel 22 desselben Paktes bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden ».

B.22.4. Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet ».

Artikel 12 derselben Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen ».

B.22.5. Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

[...]

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.23.1. Insofern darin das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt wird, haben Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, in dem die Freiheit anerkannt wird, zu allem seine Ansichten kundzutun, und wie Artikel 25 der Verfassung, in dem die Pressefreiheit anerkannt wird.

Folglich bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.23.2. Insofern darin das Recht auf Vereinigungsfreiheit anerkannt wird, haben Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 12 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie Artikel 27 der Verfassung, in dem das Recht, Vereinigungen zu bilden, anerkannt wird.

Folglich bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.24. Wie in B.22.2 festgestellt wurde, ist die Freiheit der Meinungsäußerung eines der Ziele der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Da die Freiheit der Meinungsäußerung eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft ist, sind die Ausnahmen zur Freiheit der Meinungsäußerung strikt auszulegen. Es muss bewiesen werden, dass die Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen und dass sie im Verhältnis zu den rechtmäßig angestrebten Zielen stehen.

B.25.1. Wie in B.15 bereits angeführt wurde, bezweckt Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches die Gewährleistung der Durchführung der Verpflichtung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI.

Die in Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches verwendeten wesentlichen Begriffe zur Definition der wesentlichen Elemente der Straftat, die die Umsetzung des Rechtes auf Freiheit der Meinungsäußerung einschränken könnten, sind identisch mit denjenigen, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI verwendet werden.

B.25.2. Durch Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches wird die Verbreitung gewisser Nachrichten oder irgendeine andere Weise, sie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, als Straftat eingestuft.

Die angefochtene Bestimmung stellt also eine Einschränkung der Ausübung des in Artikel 19 der Verfassung, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechtes auf Freiheit der Meinungsäußerung dar.

B.25.3. Um gerechtfertigt zu sein, muss die Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, so wie sie durch Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches eingeführt wurde, den Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen. Folglich muss die Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, was beinhaltet, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen muss.

B.25.4. Einerseits ist es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, die Werte und die Grundsätze, die der Europäischen Menschenrechtskonvention zugrunde liegen, gegen Personen oder Organisationen zu schützen, die versuchen, diese Werte und Grundsätze zu untergraben, indem sie dazu anstiften, Gewalttaten zu verüben und folglich terroristische Handlungen zu begehen (EuGHMR, 23. September 2004, *Feriduin* gegen Türkei, § 27; 8. Juli 1999, *Sirek* gegen Türkei, § 63; 19. Dezember 2006, *Falakaoglu und Saygili* gegen Türkei, § 28). Wenn eine ausgedrückte Meinung es rechtfertigt, dass terroristische Handlungen begangen werden, um die Ziele des Urhebers dieser Meinung zu verwirklichen, können die nationalen Behörden Einschränkungen der freien Meinungsäußerung auferlegen (EuGHMR, 8. Juli 2014, *Nedim Sener* gegen Türkei, § 116). Der Gesetzgeber hat diesbezüglich den Standpunkt vertreten, dass diese Möglichkeit nicht so weit ging, es zu erlauben, dass die Unterstrafestellung der öffentlichen Anstiftung zum Begehen von terroristischen Handlungen zur Bestrafung von Handlungen führen könnte, die keinen Zusammenhang zum Terrorismus aufweisen, «wodurch die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigt werden könnte» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 12). Dieses Bemühen ist in den Artikeln 139 Absatz 2 und 141*ter* des Strafgesetzbuches umgesetzt worden.

B.25.5. Andererseits muss, wie in B.17.3 bemerkt wurde, der Richter die Identität der Person, die die Nachricht verbreitet oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, den Adressaten, die Art der Nachricht und den Kontext, in dem sie erstellt wird, berücksichtigen. Der Richter, der diese Nachricht beurteilen muss, kann die Person, die sie verbreitet oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, nur sanktionieren, wenn diese Person mit dem besonderen Vorsatz handelt, der darin besteht, zum Begehen von terroristischen Straftaten anzustiften. Auch wenn dem Richter eine breite Ermessensbefugnis überlassen wird, darf dieser also auf keinen Fall eine Verurteilung aussprechen, die eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Freiheit der Meinungsäußerung beinhalten würde.

B.26. Insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 19, 25 und 27 der Verfassung in Verbindung mit den in B.21 angeführten Vertragsbestimmungen abgeleitet sind, sind die Klagegründe unbegründet.

*B. In Bezug auf Artikel 140ter des Strafgesetzbuches*

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen*

B.27. Aus der Darlegung des in der Rechtssache Nr. 5711 angeführten ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140ter des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu befinden, einerseits, insofern die Elemente der durch die angefochtene Gesetzesbestimmung eingeführten Straftat nicht nachgewiesen werden könnten, und andererseits, insofern diese Bestimmung die Höhe der Strafe, die anzuwenden sei im Falle der Rekrutierung für eine fremde Truppe im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1979 « über Dienste in einer fremden Armee oder Truppe, die sich auf dem Staatsgebiet eines ausländischen Staates befindet », unvorhersehbar machen würde.

B.28. Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.29.1. Artikel 140ter des Strafgesetzbuches bezweckt, den Verpflichtungen Folge zu leisten, die in Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, unterzeichnet in Warschau am 16. Mai 2005, und in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI festgelegt sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 14).

B.29.2. Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus bestimmt:

« (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet ‘ Anwerbung für terroristische Zwecke ’, eine andere Person dazu zu bestimmen, eine terroristische Straftat zu begehen, sich an deren Begehung zu beteiligen oder sich einer Vereinigung oder einer Gruppe zu dem Zweck anzuschließen, zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten durch die Vereinigung oder Gruppe beizutragen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwerbung für terroristische Zwecke im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben ».

B.29.1. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, bestimmt:

« Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten eingestuft werden:

[...]

b) Anwerbung für terroristische Zwecke; ».

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, wird präzisiert:

« (1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet der Ausdruck

[...]

b) ‘ Anwerbung für terroristische Zwecke ’ eine andere Person dazu zu bestimmen, eine in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h oder in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführte Straftat zu begehen; ».

B.30.1. Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches ermöglicht die Verfolgung einer jeden Person, die eine andere Person anwirbt, entweder um eine terroristische Straftat im Sinne dieses Artikels zu begehen, oder um an einer Tätigkeit einer terroristischen Vereinigung teilzunehmen oder diese zu leiten.

Die angefochtene Bestimmung erlaubt also die Verurteilung einer Person, die nicht einer terroristischen Vereinigung angehört.

Sie erlaubt auch die Verurteilung des Anwerbers, selbst wenn nicht erwiesen ist, dass die angeworbene Person sich tatsächlich am Begehen einer terroristischen Straftat beteiligt hat, oder dass sie sich einer terroristischen Vereinigung angeschlossen hat mit dem Ziel, eine solche Straftat zu begehen. Die Anwendung von Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erfordert es nur, dass das Angebot des Anwerbers durch die angesprochene Person angenommen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 14). Wenn der Anwerber die angesprochene Person nicht überzeugt hat oder wenn er festgenommen wurde, bevor er sie überzeugt hat, kann er nur für den Versuch der Anwerbung verfolgt werden (*ibid.*).

Der Wortlaut von Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erlaubt nicht die Verurteilung gleich welcher Person, die eine andere anspricht mit Aussagen, die durch die verfolgende Behörde als gesetzwidrig, radikal oder extrem betrachtet werden.

B.30.2. Der Wortlaut von Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches ist ausreichend präzise und deutlich, damit jeder wissen kann, welches Verhalten mit der vorgesehenen Strafe geahndet wird. Dieser Wortlaut überlässt dem Richter, der mit der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung betraut ist, keine allzu große Ermessensbefugnis.

Weder der Umstand, dass es unter gewissen Umständen für die verfolgende Behörde schwierig sein könnte, den Beweis eines der Elemente der durch diesen Text eingeführten Straftat zu erbringen, noch der Umstand, dass das darin vorgesehene Verhalten auf der Grundlage anderer Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet werden könnte, machen Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.31.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1979, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2003 « zur Anpassung des belgischen Rechts an das am 4. Dezember 1989 in New York angenommene Internationale Übereinkommen gegen die Rekrutierung, Finanzierung, Ausbildung und den Einsatz von Söldnern », bestimmt:

« Mit Ausnahme der militärischen technischen Hilfe, die einem Staat von einem ausländischen Staat gewährt wird, und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen eines Staates oder seiner Teilnahme an internationalen Polizeioperationen, die von öffentlich-rechtlichen Organisationen, deren Mitglied er ist, beschlossen werden, werden die Rekrutierung und alle Handlungen, die zu einer Rekrutierung von Personen für eine fremde Armee oder Truppe, die sich auf dem Staatsgebiet eines ausländischen Staates befindet, anstiften oder sie erleichtern, mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Es liegt jedoch keine Straftat vor, wenn

1. ein Staat seine eigenen Staatsangehörigen rekrutiert oder
2. wenn ein Staat auf seinem Staatsgebiet einen Ausländer als reguläres Mitglied seiner Streitkräfte rekrutiert, sofern dieser Ausländer später außerhalb des Staatsgebietes dieses Staates nicht anders eingesetzt wird als im Rahmen des militärisch technischen Beistands, den ein Staat einem anderen gewährt, und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen des rekrutierenden Staates oder seiner Teilnahme an internationalen Polizeioperationen, die von öffentlich-rechtlichen Organisationen, deren Mitglied er ist, beschlossen werden; unbeschadet der Anwendung der Artikel 135<sup>quater</sup> und 135<sup>quinquies</sup> des Strafgesetzbuches ».

Diese Bestimmung erlaubt unter bestimmten Umständen die Verfolgung einer Person, die eine andere Person für eine fremde Truppe anwirbt.

B.31.2. Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erlaubt auch die Verfolgung einer Person, die eine andere Person für eine fremde Truppe unter bestimmten Umständen anwirbt.

Diese Umstände sind jedoch nicht die gleichen wie diejenigen, die eine Verfolgung auf der Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1979 erlauben. Die Anwerbung im Sinne von Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches betrifft das Begehen einer terroristischen Straftat im Sinne von Artikel 137 § 1 des Strafgesetzbuches, während die Anwerbung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1979 anderen Zielen dienen kann.

B.31.3. Artikel 65 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wenn eine selbe Tat mehrere Straftaten darstellt [...], wird alleine die schwerste Strafe ausgesprochen.

[...] ».

Eine Person, die eine andere Person für eine fremde Truppe anwirbt unter den Umständen im Sinne von sowohl Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1979 als auch von Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches kann also wissen, dass ihr die in dieser angefochtenen Bestimmung vorgesehene Zuchthausstrafe auferlegt werden kann.

Die angefochtene Bestimmung überlässt dem Richter, der mit ihrer Anwendung betraut ist, also keine allzu große Ermessensbefugnis.

B.32. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist es nicht notwendig, den Gerichtshof der Europäischen Union zur Gültigkeit oder Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, zu befragen.

B.33. Insofern er sich auf Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, durch den Artikel 140<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches eingefügt wird, bezieht, ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 unbegründet.

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Freiheit der Meinungsäußerung und mit der Vereinigungsfreiheit*

B.34. Aus der Darlegung des in der Rechtssache Nr. 5711 angeführten zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird, über die Vereinbarkeit von

Artikel 140ter des Strafgesetzbuches mit einerseits den Artikeln 19 und 25 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und andererseits Artikel 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung weder im Gesetz vorgesehen, noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

B.35. Wie in B.30.1 bemerkt wurde, erlaubt Artikel 140ter des Strafgesetzbuches die Verfolgung einer jeden Person, die eine andere Person anwirbt, um entweder eine terroristische Straftat im Sinne dieses Artikels zu begehen, oder um an einer Tätigkeit einer terroristischen Vereinigung teilzunehmen oder diese zu leiten, doch er erlaubt nicht die Verurteilung gleich welcher Person, die eine andere anspricht mit Aussagen, die durch die verfolgende Behörde als gesetzwidrig, radikal oder extrem betrachtet werden.

B.36. Artikel 140ter des Strafgesetzbuches stellt keine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung dar, so dass er nicht anhand von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft werden muss.

B.37. Insofern er die Möglichkeit bietet, gleich welche Person zu verfolgen, die eine andere Person anwirbt, um an einer Tätigkeit einer terroristischen Vereinigung teilzunehmen oder diese zu leiten, könnte Artikel 140ter des Strafgesetzbuches in dem Sinne verstanden werden, dass er die Ausübung des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit einschränken würde, das durch Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird.

Die in der angefochtenen Gesetzesbestimmung vorgesehene Einschränkung ist in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die Wahrung der nationalen Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

B.38. Insofern er sich auf Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, durch den Artikel 140ter des Strafgesetzbuches eingefügt wird, bezieht, ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 unbegründet.

*C. In Bezug auf Artikel 140quater des Strafgesetzbuches*

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen*

B.39. Aus der Darlegung des in der Rechtssache Nr. 5711 angeführten ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140quater des Strafgesetzbuches mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu befinden, insofern weder der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung zur Definition des materiellen Elements der eingeführten Straftat, noch derjenige zur Definition des moralischen Elements dieser Straftat ausreichend deutlich und präzise sei.

B.40.1. Artikel 140quater des Strafgesetzbuches bezweckt, den Verpflichtungen Folge zu leisten, die in Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI festgelegt sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 15; ebenda, DOC 53-2502/004, S. 4).

B.40.2. Artikel 7 dieses Übereinkommens des Europarats bestimmt:

« (1) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet ‘ Ausbildung für terroristische Zwecke ’ die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder die Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausbildung für terroristische Zwecke im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben ».

B.40.3. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, bestimmt:

« Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten eingestuft werden:

[...]

c) Ausbildung für terroristische Zwecke; ».

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI, wird präzisiert:

« (1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet der Ausdruck

[...]

c) ‘ Ausbildung für terroristische Zwecke ’ die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder die Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel der Begehung einer unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Straftat, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen ».

B.41.1. In der Begründung zum Gesetzentwurf, der zu Artikel 140<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches geführt hat, wird diese Bestimmung wie folgt erläutert:

« Durch Artikel 6 des Gesetzentwurfs wird ein neuer Artikel [...] eingeführt, mit dem die Vermittlung von Know-how mit dem Zweck, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, unter Strafe gestellt wird.

Diese Unterstrafestellung betrifft nur die Person, die Anleitungen erteilt, nämlich den Ausbilder.

Die Ausbildung im Sinne [dieses] Artikels [...] beinhaltet nicht nur den Umstand, Anleitungen für Methoden und Techniken zu erteilen, die zu terroristischen Zwecken genutzt werden können, einschließlich der Herstellung von Waffen oder gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Stoffen, sondern auch andere Methoden oder Techniken, wie beispielsweise Fahr- oder Flugunterricht oder Hacking von Websites. In der vierten Erwägung des Rahmenbeschlusses wird nämlich präzisiert, dass das Internet zur Beeinflussung und Mobilisierung von lokalen Terrornetzen und Einzelpersonen in Europa eingesetzt wird und darüber hinaus als ‘ virtuelles Trainingscamp ’ dient, indem es Informationen über Mittel und Methoden des Terrorismus verbreitet.

Der relativ breite Geltungsbereich dieser neuen Straftat wird jedoch durch die Notwendigkeit eines besonderen Vorsatzes eingeschränkt. Es liegt nur eine Straftat vor, wenn der Ausbilder weiß, dass die Ausbildung erteilt wird mit der Absicht, eine der Straftaten im Sinne von Artikel 137 zu begehen, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 137 § 3 Nr. 6 vorgesehen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 15).

B.41.2. Ebenso wie Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI betrifft der Text von Artikel 140<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches nur die Anleitungen oder die Ausbildung in Bezug auf « spezifische Methoden und Techniken », mit anderen Worten Methoden und Techniken, die das Begehen von terroristischen Straftaten betreffen.

Im Kommentar zu dieser Gesetzesbestimmung heißt es zwar, dass diese nicht nur « Anleitungen für spezifisch für terroristische Zwecke genutzte Methoden und Techniken » betreffen, sondern auch « andere Methoden oder Techniken ». Indem jedoch auf die Herstellung oder den Gebrauch von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder sonstigen Waffen oder gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Stoffen, oder andere spezifische Methoden und Techniken zur Begehung der erwähnten Straftaten verwiesen wird, hat der Gesetzgeber einen Wortlaut gewählt, der ausreichend präzise und deutlich ist, damit jeder wissen kann, welches Verhalten mit der vorgesehenen Strafe geahndet wird.

Die eventuelle Ungenauigkeit des Wortlauts, der gegebenenfalls bei der Ausarbeitung eines Gesetzes verwendet wurde und der im vorliegenden Fall zu der Annahme führen würde, dass der Gesetzgeber ebenfalls Methoden und Techniken hätte vorsehen wollen, die nicht das Begehen von terroristischen Straftaten betreffen, kann in keinem Fall Vorrang vor dem in diesem Gesetz verwendeten deutlichen Wortlaut haben.

B.41.3. Der Text von Artikel 140<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches betrifft die Anleitungen oder die Ausbildung « zur Begehung einer der [terroristischen] Straftaten », auf die darin verwiesen wird.

Wie in B.40.1 bemerkt wurde, bezweckt die angefochtene Bestimmung, den Verpflichtungen Folge zu leisten, die insbesondere in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI enthalten sind, der sich auf absichtliche Verhalten bezieht. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber von dieser Vorschrift hätte abweichen wollen, da im vorerwähnten Kommentar zu Artikel 140<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches vielmehr angeführt ist, dass die betreffende Ausbildung nicht nur bezwecken kann, « eine terroristische Straftat zu begehen », sondern auch « zu deren Begehung beizutragen ». Es wurde auch angeführt, dass die durch diese Gesetzesbestimmung eingeführte Straftat nur besteht, « wenn der Ausbilder weiß, dass die Ausbildung erteilt wird mit der Absicht, eine der Straftaten zu begehen ».

B.41.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das materielle Element und das moralische Element der durch Artikel 140<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches eingeführten Straftat in einem ausreichend deutlichen und präzisen Wortlaut definiert sind, damit jeder wissen kann, ob sein Verhalten eine Straftat im Sinne dieser Gesetzesbestimmung darstellt.

B.42. Vorbehaltlich der in B.41.3 angeführten Auslegung ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711, insofern er sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, durch den Artikel 140<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches eingefügt wird, bezieht, unbegründet.

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Freiheit der Meinungsäußerung und mit der Vereinigungsfreiheit*

B.43. Aus der Darlegung des in der Rechtssache Nr. 5711 angeführten zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140*quater* des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 19, 25 und 27 der Verfassung in Verbindung mit den in B.34 erwähnten völkerrechtlichen Bestimmungen zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung weder im Gesetz vorgesehen, noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

B.44. Artikel 140*quater* des Strafgesetzbuches ermöglicht die Verfolgung einer jeden Person, die die Anleitungen oder die Ausbildung erteilt, die in dieser Bestimmung beschrieben sind. Er erlaubt nicht die Verurteilung irgendeiner Person, die eine andere Person anspricht mit Aussagen, die durch die verfolgende Behörde als gesetzwidrig, radikal oder extrem betrachtet werden.

B.45. Artikel 140*quater* des Strafgesetzbuches stellt keine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung dar, so dass er nicht anhand von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft werden muss.

B.46. Insofern er die Verfolgung einer jeden Person ermöglicht, die die Anleitungen oder die Ausbildung erteilt, die in dieser Bestimmung beschrieben sind, könnte Artikel 140*quater* so verstanden werden, dass er die Ausübung des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit einschränken würde, das in Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird.

Die in der angefochtenen Gesetzesbestimmung vorgesehene Einschränkung ist notwendig in einer demokratischen Gesellschaft für die Wahrung der nationalen Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

B.47. Insofern er sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, durch den Artikel 140*quater* des Strafgesetzbuches eingefügt wird, bezieht, ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 unbegründet.

*D. In Bezug auf Artikel 140quinquies des Strafgesetzbuches*

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen*

B.48. Aus der Darlegung des in der Rechtssache Nr. 5711 angeführten ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140quinquies des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu befinden.

B.49. Artikel 140quinquies des Strafgesetzbuches wird begründet mit dem « logischen und operationellen » Willen, die « Person unter Strafe zu stellen, die das Know-how des Ausbilders nutzt », der durch Artikel 140quater des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, S. 16). Diese zwei Gesetzesbestimmungen sind folglich untrennbar miteinander verbunden.

Das materielle Element der durch Artikel 140quinquies des Strafgesetzbuches eingeführten Straftat ist unter anderem durch eine Bezugnahme auf die Anleitungen und die Ausbildung « wie in Artikel 140quater [des Strafgesetzbuches] erwähnt » definiert. Wie in B.41.2 und B.41.4 erwähnt wurde, ist das materielle Element der durch die letztgenannte Bestimmung eingeführten Straftat in einem ausreichend deutlichen und präzisen Wortlaut definiert worden.

B.50. Insofern er sich auf Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, durch den Artikel 140quinquies des Strafgesetzbuches eingefügt wird, bezieht, ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 unbegründet.

*In Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Freiheit der Meinungsäußerung und mit der Vereinigungsfreiheit*

B.51. Aus der Darlegung des in der Rechtssache Nr. 5711 angeführten zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 140quinquies des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 19, 25 und 27 der Verfassung in Verbindung mit den in B.34 erwähnten völkerrechtlichen Bestimmungen zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung weder im Gesetz vorgesehen, noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

B.52. Artikel 140*quinquies* des Strafgesetzbuches ermöglicht es, jede Person zu verfolgen, die sich die in dieser Bestimmung beschriebenen Anleitungen oder Ausbildung erteilen lässt.

B.53. Da Artikel 140*quinquies* untrennbar mit Artikel 140*quater* verbunden ist, verstößt er aus den in B.44 bis B.46 angegebenen Gründen nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen.

B.54. Insofern er sich auf Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2013, durch den Artikel 140*quinquies* des Strafgesetzbuches eingefügt wird, bezieht, ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5711 unbegründet.

*In Bezug auf die Anträge, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen*

B.55. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es nicht notwendig ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Gültigkeit und die Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- stellt fest, dass die Klagen gegenstandslos geworden sind, insofern sie gegen Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 « zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches » gerichtet sind;
- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.41.3 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Januar 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels